

sich ein Gericht gefunden hätte, welches den Beleidiger bestrafte, weil man auch der Auffassung war, dass die subjektiven Voraussetzungen fehlen. Dieser Objektivismus der damaligen Justiz und die Gleichgültigkeit der Mehrheit des Deutschen Volkes führte dann zu Faschismus. Heute würde diese Gefahr wieder bestehen, wenn die Mehrheit des Volkes der Auffassung der Entlastungszeugen des Angeklagten Juhnke wären. Die Mehrheit unseres Volkes wird aber von unseren Werktätigen verkörpert, deren wirkliche Vertreter eben die von der Anklage genannten Zeugen sind. Bei der Wertung der Aussagen der von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen ist die Kammer auch davon ausgegangen, dass die Zeugen Tietz und Eden als unmittelbar an dem Geschehen interessierte Zeugen zu betrachten sind. Damit ist nicht ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt, sondern nur gesagt, dass sie im gewissen Sinne als Partei anzusehen sind. Ihre Aussagen decken sich aber grundsätzlich mit den Bekundungen der anderen Zeugen, so dass auch bezüglich der Wertung der Aussagen der Zeugen Tietz und Eden keine Bedenken bestehen. Die Zeugen Simon, Steinhäuser, Kämofer, Schumann und Kunze sind alle im öffentlichen Leben tätig. Sie haben das richtige Empfinden, dass die Äusserungen des Angeklagten im Prozess Erleben eine Herabwürdigung von Staatseinrichtungen darstellt. Der Zeuge Schumann erklärte, dass bei der Äusserung des Angeklagten ein Teil der Zuhörer lachte. Diese Wahrnehmung bestätigt auch der Zeuge Steinhäuser, der noch sagte, dass er der Meinung war, dass das Gericht und die Staatsanwaltschaft blossgestellt werden sollte. Die Zeugin Deicke, die als Protokollführerin im Prozess Erleben tätig war, konnte sich im besonderen an Einzelheiten des Zwischenfalls nicht erinnern. Dieser Umstand erklärt sich jedoch daraus, dass die Zeugin Deicke während des Plädoyers mit der Vervollständigung des Protokolls, welches sie in Kurzschrift niedergelegt hatte, beschäftigt war.

Was die sogenannte subjektive Seite der Strafbarkeit des Angeklagten Juhnke anlangt, so ist bereits zum Ausdruck gekommen, dass man an den Angeklagten in seiner Stellung als Rechtsanwalt und Funktionär einer Blockpartei höhere Ansprüche hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortung stellen muss. Dabei musste der Angeklagte gerade nach seiner Erfahrung hinsichtlich der vorausgegangenen Ermahnungen durch das Justizministerium die Wirkungen seiner Ausführungen im Prozess Erleben kennen. Der Angeklagte hat sie auch gekannt. Das ergibt sich aus der Tatsache, dass sich selbst die sogenannten neutralen Zuhörer des Umstandes bewusst waren, dass die Staatsanwaltschaft lächerlich gemacht wurde. Ein anderer Grund für das Lachen im Publikum ist dafür nicht ersichtlich.

Was die nachträgliche Richtigstellung, was der Angeklagte bezeichnet, anbelangt, so schliesst die Richtigstellung die Strafbarkeit des Angeklagten nicht aus. Es ist ja eine Selbstverständlichkeit, dass der Angeklagte nach der Unterbrechung durch den Vorsitzenden bemüht sein musste, den Eindruck seiner Ausführungen abzuschwächen, bzw. zu verwischen.

Der Angeklagte war daher gemäss §§ 131, 185, 187 und 73 des StGB zu bestrafen, weil er wider besseres Wissen in Beziehung auf die Staatsanwaltschaft diese verächtlich gemacht und gleichzeitig damit diese Staatseinrichtung ebenfalls verächtlich machte.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine Gefängnisstrafe von $IV\frac{1}{2}$ Jahren und als Nebenstrafe aus § 42 I StGB ein Berufsverbot von 5 Jahren beantragt.

Im Hinblick auf die besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ist die Kammer dem Antrag hinsichtlich der auszuweffenden Gefängnisstrafe gefolgt; was das Verbot der Berufsausübung anbelangt, so ist die Kammer der Ansicht, dass diese Massnahme nicht erforderlich erscheint, weil es ausgeschlossen ist, dass der Angeklagte jemals wieder als Rechtsanwalt und Notar zugelassen werden kann. Die Anrechnung der verbüsstens Untersuchungshaft ergibt sich aus § 219 Abs. 2 StPO.

Die iKostenentscheidung erfolgt aus § 353 StPO.

gez. Pschierer

gez. Hauck

gez. Böhm